

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1973

der zweiundzwanzigsten im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 genannten Dauerausschreibung für Weißzucker durchgeführten Teilausschreibung keine Folge zu geben

(73/39/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 der Kommission vom 1. September 1972 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Weißzucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2847/72⁽⁴⁾, führen die Mitgliedstaaten Teilausschreibungen für die Ausfuhr von Weißzucker durch.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 433/72⁽⁶⁾, ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen. Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die Ab-

satzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen. Es kann jedoch entschieden werden, der Ausschreibung nach den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁷⁾ keine Folge zu geben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird beschlossen, der zweiundzwanzigsten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1897/72 durchgeführten Teilausschreibung, für die die Frist für die Einreichung am 14. Februar 1973 abgelaufen ist, keine Folge zu geben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Februar 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 2. 9. 1972, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 53 vom 2. 3. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.